

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Mitglieder und Gäste des AK Zweckverbände
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

2. Zweckverbände für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-00-00 ba-we

Datum
14.06.2012

Niederschrift

**der 5. Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände am Donnerstag, dem 07.06.2012 im
Rathaussaal der Stadt Blankenburg (Harz)**

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 11:45 Uhr

Teilnehmer:

siehe Teilnehmerliste

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 30.11.2011**
(versandt per E-Mail am 07.12.2011)
- 3. Vergütung von Verbandsgeschäftsführern**

4. **Konzessionsabgaben von Zweckverbänden im Bereich der Wasserversorgung (neu)**
5. **Diskussion zum Entwurf des Landeswassergesetzes**
6. **Probleme der Niederschlagsentwässerung von öffentlichen und privaten Grundstücken**
7. **Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz**
8. **Mitteilungen**
9. **Anfragen und Anregungen**
10. **Festlegung eines neuen Sitzungstermins**

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Hahner begrüßt die Teilnehmer und stellt den Arbeitskreis Zweckverbände kurz vor. Auf Grund der engen Beziehung zwischen den Zweckverbänden und ihren Mitgliedsgemeinden sei der Städte- und Gemeindebund ein guter Ort, um Probleme der Zweckverbände zu diskutieren und Lösungen vorzuschlagen. Der Arbeitskreis Zweckverbände im SGSA sei auch keine Konkurrenz zum Wasserverbandstag, sondern wolle gemeinsam mit diesem Lösungen umsetzen.

Er lädt die Verbände, die es noch nicht sind ein, Mitglied im Städte- und Gemeindebund zu werden und im Arbeitskreis mitzuarbeiten. Umso mehr Zweckverbände Mitglied im SGSA seien, desto stärker könne der SGSA wasser- und abwasserpolitische Themen nach außen vertreten.

Herr Hahner verweist auf den Vorbericht zur heutigen Sitzung, mit dem die Aufnahme eines neuen TOP 4 „Konzessionsabgaben von Zweckverbänden im Bereich der Wasserversorgung“ aus aktuellem Anlass vorgeschlagen wird.

Die Teilnehmer sind mit der vorgeschlagenen Änderung der Tagesordnung einverstanden.

Er bittet dann den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Blankenburg, Herrn Eggert, ein Grußwort an die Teilnehmer zu richten.

Herr Eggert begrüßt die Anwesenden in der Stadt Blankenburg (Harz) und erläutert ihre Geschichte. Der heutige Tagungsort sei das historische Rathaus der Stadt Blankenburg aus dem 15. Jahrhundert, das die Stadt komplett restauriert hat. Der Sitz der Verwaltung sei jedoch in einem anderen Gebäude untergebracht. Das alte Rathaus diene Repräsentationszwecken und sei Tagungsort des Stadtrates. Nachdem Herr Eggert seine Ausführungen beendet hat, bedankt sich Herr Baier im Namen des Städte- und Gemeindebundes bei der Stadt Blankenburg für die Unterstützung der heutigen Sitzung.

Er begrüßt dann die Teilnehmer und stellt kurz den SGSA als Interessenvertretung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände im Land Sachsen-Anhalt vor. Auf Grund der strikten Ausrichtung des SGSA an Kommunalinteressen und seiner guten Vernetzung in alle politischen Ebenen ist der SGSA auch ein starker Partner für die Zweckverbände. Herr Baier führt dann aus, dass Mitglieder Anspruch auf Betreuung und Rechtsberatung haben. Eine Mitgliedschaft im SGSA lohne sich daher für Zweckverbände.

Zu TOP 2 - Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 30.11.2011

Anträge zur Änderung der Niederschrift der Arbeitskreissitzung vom 30.11.2011 werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt die Niederschrift dieser Sitzung als genehmigt fest.

Zu TOP 3 - Vergütung von Verbandsgeschäftsführern

Der Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Lehmann, erläutert kurz die Aufgaben des KAV und stellt die Vorteile einer Mitgliedschaft dar.

Er führt dann aus, dass Verbandsgeschäftsführer nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz nicht den Regelungen von Tarifverträgen unterworfen seien. Für verbeamtete Verbandsgeschäftsführer sei der TVÖD nicht anwendbar, hier seien beamtenrechtliche Vorschriften einschlägig.

Nach Auffassung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes können Verbände mit ihren Verbandsgeschäftsführern Verträge frei aushandeln. Verbeamtete Verbandsgeschäftsführer können nach Kommunalbesoldungsverordnung jedoch maximal nach A 16 besoldet werden. Angestellte Verbandsgeschäftsführer könnten sich daran anlehnen, eine Verpflichtung dazu bestehe jedoch nicht.

Herr Lehmann führt dann aus, dass die Verbandsversammlung Kriterien für die Vergütung festlegen könne, die dann in den Vertrag mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzunehmen sind.

Die Vorgabe von Kriterien durch das Landesverwaltungsamt sei hingegen ein Verstoß gegen die in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltung und durchbreche den Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit.

Auch den vom Landesverwaltungsamt vorgenommenen Vergleich zwischen angestellten und verbeamteten Verbandsgeschäftsführern hält der Kommunale Arbeitgeberverband nicht für zielführend. Angestellte Verbandsgeschäftsführer haben anders als Beamte z.B. nach Vertragsende keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Allerdings könne dies vertraglich vereinbart werden.

Hinsichtlich der Sozialversicherungsfreiheit für Verbandsgeschäftsführer gebe es im Bundesgebiet keine einheitliche Handhabung. Herr Lehmann empfiehlt deshalb, einen Antrag auf Statusfeststellung gemäß § 7 a SGB IV bei der gesetzlichen Krankenkasse oder der dafür zuständigen Rentenversicherung zu stellen.

Angestellte Verbandsgeschäftsführer seien jedoch Pflichtmitglied in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Herr Lehmann stellt dann noch einmal deutlich heraus, dass er die vom Landesverwaltungsamt angewendeten Eingruppierungskriterien für Verbandsgeschäftsführer als rechtswidrig erachtet.

Herr Grossmann fragt dann, ob bei Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers ein neuer Vertrag abgeschlossen werden müsse oder eine Vertragsverlängerung ausreichend sei.

Nach Auffassung von Herrn Lehmann ist ein verlängerter Vertrag ein neuer Vertrag. Die Vertragspartner könnten frei entscheiden, ob nur die Vertragslaufzeit geändert werden soll oder ein inhaltlich neuer Vertrag abgeschlossen wird.

Auf Nachfrage von Herrn Grossmann erläutert Herr Lehmann, dass Abfindungsregelungen in Geschäftsführerverträgen grundsätzlich zulässig sind. Es könne auch ein Übergangsgeld vereinbart werden.

Herr Grossmann führt dann aus, dass die Kommunalaufsicht die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in seiner Verbandsversammlung unter Druck setzt. Ihnen werde die persönliche Haftung angedroht, wenn sie dem zwischen ihm und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgehandelten Vertrag zustimmen. Er fragt dann, ob er einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Bezüge habe, wenn nach Ablauf seines Geschäftsführervertrages noch kein neuer Vertrag abgeschlossen wurde.

Herr Lehmann sieht dies als problematisch an. Ein Zahlungsanspruch könne sich nur aus dem Vertrag ergeben. Gebe es keinen Vertrag, bestehe auch keine Verpflichtung des Verbandes zur Zahlung der Verbandsgeschäftsführerbezüge.

Frau Rechtsanwältin Plesch von PWC plädiert für eine Kopplung zwischen Bestellung und Abschluss eines Anstellungsvertrages. Aus ihrer Sicht sind Verbandsgeschäftsführer bei Vertragsbeendigung relativ schutzlos. Deshalb sollten in jedem Vertrag Abfindungsregelungen vereinbart werden.

Herr Bormann fragt, ob der Verbandsgeschäftsführer bei Fusion bzw. Eingliederung seines Verbandes in einen anderen Verband einen Anspruch auf Weiterzahlung der vertraglich vereinbarten Bezüge hat.

Herr Lehmann antwortet, dass der Rechtsnachfolger den abgeschlossenen Vertrag dann bis zum Vertragsende erfüllen muss.

Herr Janssen wirft ein, dass sich das Landesverwaltungsamt auf § 16 GKG LSA i.V.m. § 73 Abs. 2 Gemeindeordnung beziehe, wonach für Gemeindebedienstete der TVÖD Anwendung finde.

Herr Lehmann erwidert, dass Verbandsgeschäftsführer nach dem Betriebsverfassungsgesetz davon ausgenommen sind.

Herr Dr. Rosenthal fragt, ob Regelungen zum Arbeitszeitkonto auch für Verbandsgeschäftsführer vereinbart werden können.

Herr Lehmann hält dies bei einzelvertraglicher Vereinbarung für zulässig.

Frau Steinberg möchte wissen was passiert, wenn die Kommunalaufsicht einen Vertrag beanstandet, der zwischen Verband und Verbandsgeschäftsführer abgeschlossen werden soll.

Herr Lehmann empfiehlt in diesem Fall gegen die Beanstandungsverfügung vorzugehen.

Auf Nachfrage von Herrn Baier erläutert Herr Lehmann, dass die Anzeigepflicht der Verträge nach § 135 GO LSA umstritten sei.

Herr Kneist führt aus, dass die Kommunalaufsicht keinen Einfluss auf die Verträge zwischen Verband und Verbandsgeschäftsführer nehmen dürfe. Dies habe ihm ein Rechtsanwalt bestätigt. Er bzw. sein Verband würden die Verträge auch der Kommunalaufsicht nicht anzeigen.

Herr Bormann teilt mit, dass seine Verträge immer der Kommunalaufsicht angezeigt wurden, diese sich jedoch noch nie dazu geäußert habe.

Herr Lehmann fragt dann die Teilnehmer, wie viele Verbandsgeschäftsführer in Sachsen-Anhalt angestellt bzw. verbeamtet sind. Nach Angaben der Teilnehmer gibt es 5 verbeamtete Verbandsgeschäftsführer, die übrigen Verbandsgeschäftsführer seien angestellt.

Herr Hahner hält es für wichtig, die heute herausgearbeiteten Grundsätze ans MI heranzutragen bzw. mit Herrn Minister Stahlknecht oder dem zuständigen Mitarbeiter zu sprechen. Dazu sollte sich in den nächsten 3 Wochen eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus Frau Silbermann, Frau Steinberg, Herrn Tecklenburg, Herrn Grossmann, Herrn Hahner sowie Herrn Baier treffen, um ein entsprechendes Schreiben an das MI abzustimmen.

Herr Hahner bittet die Teilnehmer, Probleme mit den Kommunalaufsichtsbehörden hinsichtlich der Geschäftsführerverträge Herrn Baier mitzuteilen.

Herr Bormann fragt, gegen wen der Verbandsgeschäftsführer Ansprüche geltend machen soll, wenn es den Verband nicht mehr gäbe.

Herr Lehmann antwortet, dass diese Ansprüche gegen den Rechtsnachfolger oder wenn es keinen Rechtsnachfolger gäbe, gegen die Mitgliedsgemeinden des Altverbands geltend zu machen sind.

Herr Kolander bittet darum, die Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Herr Baier sagt dies zu.

Zu TOP 4 - Konzessionsabgaben von Zweckverbänden im Bereich der Wasserversorgung

Herr Hahner führt in die Thematik ein und verweist auf die befürchteten Kostensteigerungen bei Einführung einer Konzessionsabgabe. Der Wasserverbandstag wird das Thema in nächster Zeit in die Öffentlichkeit transportieren und dazu 3 Regionalkonferenzen bei Zweckverbänden durchführen.

Herr Günther berichtet über das Gespräch am 27.01.2012 zwischen SGSA, Wasserverbandstag, MLU und MI. Die in diesem Gespräch geäußerten Bedenken des SGSA und des WVT seien ignoriert worden. Mit Erlass vom 18.04.2012 hat das MI seine gegenteilige Auffassung

manifestiert. Der Wasserverbandstag habe zu diesem Erlass eine Stellungnahme erarbeitet. In dieser Stellungnahme wird dargestellt, warum Konzessionsabgaben keinen gebührenfähigen Aufwand darstellen und deshalb Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden an die Zweckverbände daraus resultieren werden. Nach Auffassung des Wasserverbandstages müssen die Umlagen zuzüglich Umsatzsteuer geleistet werden. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Städte und Gemeinden wird durch die Zahlung von Konzessionsabgaben auch nicht eintreten, weil das Land Sachsen-Anhalt die Mittelzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich entsprechend kürzen wird.

Herr Günther führt dann aus, dass Grundlage für die Zahlung von Konzessionsabgaben ein Vertrag zwischen Mitgliedsgemeinden und Verband sei. Da Grundlage für die Zahlung von Konzessionsabgaben ein Mindestgewinn ist, sollte die Verbandssatzung entsprechend auf Gewinnerzielungsabsicht geändert werden. Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörden sollten unter Hinweis auf die fehlende Gebührenfähigkeit der Konzessionsabgaben zurückgewiesen werden. Auch könnte den Kommunalaufsichtsbehörden die Durchsetzung von Regressforderungen für den Fall angekündigt werden, dass auf Grund dieser Verfügung Schäden entstehen.

Der Wasserverbandstag wird in der 24. Kalenderwoche die Thematik nochmals mit dem MI erörtern. Es sei jedoch nicht zu erwarten, dass das MI seine Auffassung ändere. Abschließend bittet er noch darum, die Regionalkonferenzen des Wasserverbandstages zahlreich zu besuchen und sich in der Öffentlichkeit gegen die Zahlung von Konzessionsabgaben durch Zweckverbände einzusetzen. Er bittet Herrn Baier, allen Teilnehmern die Termine für die Regionalkonferenzen als Protokollanhang mitzuteilen.

Herr Baier erläutert dann, dass sich das Präsidium des SGSA bereits zwei Mal mit der Problematik Erhebung von Konzessionsabgaben von Zweckverbänden befasst habe. Aufgrund der finanziellen Risiken für die Städte und Gemeinden und weil der Wasserpreis nicht noch weiter erhöht werden soll, habe sich das Präsidium gegen die Erhebung von Konzessionsabgaben bei Zweckverbänden ausgesprochen.

Zu TOP 5 - Diskussion zum Entwurf des Landeswassergesetzes

Herr Janssen erläutert, dass der Entwurf des Wassergesetzes Ende Juni bzw. Anfang Juli 2012 im Kabinett beraten werden soll. Danach wird der Entwurf zur Verbändeanhörung freigegeben. Das Wassergesetz soll dann möglichst noch im Jahr 2012 bzw. spätestens Anfang 2013 vom Landtag beschlossen werden.

Bevor er auf Einzelheiten des Referentenentwurfs eingeht, stellt er heraus, dass die Komplexe Wasser und Abwasser nicht Hauptthemen der Gesetzesänderung sein werden. Der Schwerpunkt der Änderungen werde bei der Gewässerunterhaltung liegen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf den Wegfall der Möglichkeit zur materiellen Aufgabenprivatisierung vor.

Nachdem Herr Janssen seinen Power Point Vortrag beendet hat, fragt Herr Dr. Rosenthal, ob die Kriterien für den Anschluss- und Benutzungszwang im Wassergesetz geregelt werden sollen.

Herr Janssen verneint dies. Das MLU schlägt vor, den Wortlaut vor der Gesetzesänderung im Jahr 2003 wieder in das Wassergesetz zu übernehmen. Entscheidend wird dann sein, wie die Aufgabenträger den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser begründen.

Frau Steinberg hält die Trennung der Abwasserbeseitigungskonzepte in solche für Schmutzwasser und solche für Niederschlagswasser für ineffizient. Sie möchte nur ein ABK erstellen, in das Schmutz- und Niederschlagswasser integriert sind.

Nach Auffassung von Herrn Janssen ist dies möglich.

Herr Klink fragt, ob es eine Regelung zur Einleitung von Grund- oder Drainagewasser im Wassergesetz geben soll. Dieses Wasser dürfe momentan eigentlich nicht in Systeme der Verbände eingeleitet werden, da es kein Abwasser sei. Es falle jedoch in Größenordnungen an und müsse schadlos beseitigt werden.

Herr Janssen teilt mit, dass der Entwurf des Wassergesetzes dazu keine Regelungen enthält. Für die Beseitigung dieses Wassers seien eher die Unterhaltungsverbände zuständig.

Herr Baier fragt die Teilnehmer, ob die Zweckverbände sich vorstellen könnten, zukünftig die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu erfüllen. Mit einer Änderung des Wassergesetzes könne diese Verpflichtung auf die Städte und Gemeinden bzw. ihre Zweckverbände übertragen werden.

Die Organisationseinheit Unterhaltungsverband könne dadurch entfallen und die Zweckverbände seien auch organisatorisch und verwaltungstechnisch in der Lage, diese neue Aufgabe effizient zu erledigen. Darüber hinaus könnten die Zweckverbände die für die Gewässerunterhaltung notwendigen Mittel direkt von den Bevorteilten erheben. Die Städte und Gemeinden müssten dann nicht mehr für die Unterhaltungsverbände die Beiträge abwälzen.

Nach Auffassung von Herrn Janssen hat diese Idee Charme. Er wird sie im MLU besprechen.

Herr Dr. Haffke meint, dass die Zweckverbände dann auch einen großen Verbandsgrenzen überschreitenden Zweckverband zur Gewässerunterhaltung gründen könnten.

Nach Ansicht von Herrn Janssen ist dafür dann eine zusätzliche gesetzliche Regelung erforderlich.

Herr Stickel führt aus, dass die Aufgabe Gewässerunterhaltung noch nie Aufgabe der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt gewesen sei. Zwar gebe es Strukturprobleme bei den Unterhaltungsverbänden, diese seien jedoch lösbar. 50 % der Unterhaltungsverbände erledigten die anfallenden Arbeiten selbst, die andere Hälfte beauftrage damit Drittfirmen. Er plädiert für Kooperationsmodelle zwischen Zweck- und Unterhaltungsverbänden. Es sei auch zu berücksichtigen, dass Unterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverbände seien. Zweckverbände seien dagegen nach kommunalem Zweckverbandsrecht gegründet.

Auf Nachfrage von Herrn Hahner können sich bis auf Herrn Stickel alle anwesenden Verbandsgeschäftsführer vorstellen, zukünftig die Aufgabe Gewässerunterhaltung über ihre Zweckverbände zu erledigen.

Herr Janssen betont, dass das Land bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung keine organisatorischen Vorgaben machen wird.

Herr Kneist stellt dar, dass es in seinem Verbandsgebiet schon eine gute Zusammenarbeit mit den Unterhaltungsverbänden gibt. Er plädiert für Kooperationen zwischen Zweckverbänden zur Gewässerunterhaltung.

Herr Janssen betont, dass es gerade im Bereich Schwarze Elster sinnvoll ist, dass der WVZ Elbe-Elster-Jessen mit den dort tätigen Unterhaltungsverbänden zusammenarbeitet. Die Übernahme der Aufgabe Gewässerunterhaltung würde auch die Gesamtsicht und das Spektrum der Zweckverbände erweitern.

Herr Dr. Rosenthal fragt, ob in das Wassergesetz eine Pflicht zur Überprüfung von Grundstücksanschlüssen aufgenommen werden soll.

Herr Janssen verneint dies.

Herr Klink schildert die Auffassung eines Unterhaltungsverbandes, wonach der Zweckverband einen Graben in seine Zuständigkeit übernehmen müsse, weil dorthin Niederschlagswasser abgeleitet werde.

Herr Janssen hält dies für unzulässig. Für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung seien die Unterhaltungsverbände und nicht die Zweckverbände zuständig.

Herr Grossmann spricht sich ausdrücklich dafür aus, die Aufgabe Gewässerunterhaltung auf die Zweckverbände zu übertragen.

Herr Hahner bittet Herrn Janssen um Prüfung, wie dies umgesetzt werden kann.

Herr Stickel betont noch einmal, dass er ausdrücklich gegen die Übertragung der Aufgabe Gewässerunterhaltung auf die Zweckverbände ist.

Zu TOP 6 - Probleme der Niederschlagsentwässerung von öffentlichen und privaten Grundstücken

Herr Baier erläutert kurz die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zur Dimensionierung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und die daraus resultierenden Folgen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Aufwendungen und der Zahlung von Umlagen.

MLU und WVT schlagen daher vor, Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wieder wie vor der Gesetzesänderung im Jahr 2003 in das Wassergesetz aufzunehmen. So soll die Gebührenfähigkeit getätigter Aufwendungen sichergestellt, die Anlagen besser ausgelastet und der Vernässung des Landes entgegengewirkt werden. Einige Verbandsvertreter hätten jedoch Bedenken dagegen angemeldet, den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wieder auszuweiten. Viele Grundstückseigentümer hätten ihre Grundstücke teilweise mit hohem finanziellem Aufwand vom Niederschlagswasserkanal abgeklemmt, nachdem 2003 das Gesetz geändert wurde. Diesen jetzt zu erklären, dass sie ihre Grundstücke wieder anschließen müssten, werde als äußerst problematisch erachtet.

Herr Baier bittet die Teilnehmer deshalb, die Vor- und Nachteile dieses Vorschlages bzw. andere Lösungsvorschläge zu diskutieren und einen Vorschlag für das Präsidium des SGSA zu erarbeiten.

Herr Grossmann ist der Auffassung, dass die Zweckverbände nach ihrem Ermessen entscheiden sollten, für welche Grundstücke der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wird. Das Wassergesetz sollte den Zweckverbänden diese Möglichkeit einräumen.

Herr Janssen stellt dar, dass die Verbände dieses Ermessen bereits haben. Ausführungen dazu sollten im Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser erfolgt sein.

Herr Grossmann nimmt dann Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg zur Globalkalkulation für Niederschlagswassergebühren. Dadurch seien Umlagen der Mitgliedsgemeinden an ihre Zweckverbände vorprogrammiert.

Nach Auffassung von Herrn Janssen wäre dieses Problem mit der Gesetzesänderung gelöst. Die Gerichte könnten dann nicht mehr so entscheiden.

Herr Dr. Rosenthal führt aus, dass im Gebiet des AZV Bodeniederung viele Grundstücke vom Niederschlagswasserkanal abgeklemmt worden sind. Wenn der Umlagedruck auf die Gemeinden zunehme, werden sie den Zweckverband auffordern, so viele Grundstücke wie möglich an den Niederschlagswasserkanal anzuschließen.

Herr Janssen betont noch einmal, dass die Begründung wichtig sei, um den Anschluss- und Benutzungszwang wirksam ausüben zu können.

Auf Nachfrage von Herrn Hahner spricht sich der Arbeitskreis für den Vorschlag des MLU und WVT aus, den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser durch eine Gesetzesänderung wieder wie vor der Gesetzesänderung 2003 zu regeln.

Zu TOP 7 - Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz

Herr Hahner führt in die Problematik ein. Die Dreimonatsfrist zur Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sei zu kurz.

Auf Nachfrage erklären nur zwei der anwesenden Verbände, diese Frist für den Jahresabschluss und Lagebericht 2011 eingehalten zu haben.

Die Teilnehmer sprechen sich dafür aus, die Frist auf 6 Monate zu verlängern.

Der SGSA wird aufgefordert, sich dafür an geeigneter Stelle einzusetzen.

Zu TOP 8 - Mitteilungen

Herr Baier erläutert kurz den Sachstand zur 8. GWB-Novelle betreffend die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle für öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge. Die übersandten Unterlagen sollen den Teilnehmern verdeutlichen, dass die kommunalen Spitzenverbände gegen eine kartellrechtliche Missbrauchskontrolle in diesem Bereich kämpfen.

Auf Nachfrage erfolgen keine weiteren Fragen der Teilnehmer zu den übrigen Mitteilungen.

Zu TOP 9 - Anfragen und Anregungen

Herr Kneist führt aus, dass seine Verbandskläranlage durch das Hochwasser Ende 2010 mengenmäßig stark belastet wurde. Der private Betreiber verlangt dadurch mehr mengenabhängiges Entgelt. Er fragt, ob andere Zweckverbände ähnliche Probleme haben. Er regt an, dass der Arbeitskreis die diesbezügliche Sach- und Rechtslage diskutiert.

Herr Baier führt aus, dass es sich um einzelvertragliche Regelungen handelt. Der Arbeitskreis könne bestenfalls eine Empfehlung geben, die der private Betreiber sowieso missachten wird. Er rät Herrn Kneist, einen auf Vertragsrecht spezialisierten Anwalt zu beauftragen.

Herr Bormann bittet darum, Artikel bzw. Beiträge die den Wasser-/Abwasserbereich betreffen, vor Veröffentlichung in KNSA an die Mitgliedszweckverbände zu versenden.

Herr Baier führt aus, dass er dies als schwierig erachtet. Für dieses Themengebiet seien sowohl das Finanzreferat als auch das von ihm betreute Referat Bauen, Umwelt und Verkehr zuständig. Es würde deshalb einen großen Aufwand verursachen, diese Beiträge vorab referatsübergreifend zusammenzustellen und an einzelne Mitglieder zu versenden. Mitglieder des SGSA haben Zugang auf das Internetangebot des SGSA. Hier seien sehr aktuell alle wichtigen Rundschreiben bzw. Informationen eingestellt. Diejenigen, die nicht Mitglied im SGSA werden wollen, könnten die Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt auch separat abonnieren.

Frau Kablitz fragt, ob der SGSA seine Mitglieder auch gegen den Landesrechnungshof unterstützt?

Frau Rötz führt aus, dass der Wasserverband Gardelegen auch vom Landesrechnungshof geprüft wurde. Der LRH habe besonders die durchgeführten Vergabeverfahren kritisiert. Sie schlägt daher vor, eine Musterdienstanweisung „Vergabe“ zu erarbeiten.

Frau Steinberg übergibt Herrn Baier einen Auszug aus einem VOL-Kommentar. Danach müssten ab einem Wert von 500 Euro Vergabeverfahren durchgeführt werden. Dies sei sehr aufwendig. Sie bittet den SGSA, sich diesbezüglich für Erleichterungen einzusetzen.

Zu TOP 10 - Festlegung eines neuen Sitzungstermins

Die nächste Sitzung soll nach den Sommerferien im September durchgeführt werden. Herr Baier und Herr Hahner unterbreiten dazu einen Terminvorschlag.



Hahner
Arbeitskreissprecher



Baier
Referent

Teilnehmerliste 6. Arbeitskreis Zweckverbände SGSA

Name:

Institution:

Hahner, Karl-Josef TAZV Blauenburg

DR. CARLUS. HÄFKE WAZ HUY-EXLSTEIN

Paschke, Riga TAZV Blauenburg

Mink, Jürgen "

Kuka-Hoßmann, Heike AZV Zietthetal

Pfeifer, Peter AV Coswig / Aue

Reichert, Kerstin WZV Oranienbaum-Voritz-Vockerode

Elze, Gerhard AZV Auen

Eichler, Georg WV Heiderand

Heinzold, Rüdiger THV-Kenners-Prattin

Bormann, Wolfgang TZV Elbaue-Heiderand

Kablitz, Loretta TAV Genthin

Gimpel, Andreas AZV "Eisleben-Süßer See"

Müller, Heike TZV „Südharz“

Sticked, Adelbert HTV „Südharz“

Sonnenkalb, Uta AZV Herrsburg

Kocher, Ines MZV Wundelohde

Kolander, Matthias AZV/TZV Jäpfen-Mainichen

Skibag, Ute AZV Lauburg

Plesch, Marion AZV Naumburg

Witte, Nikolai WAZB Wernigerode

Naumann, Jörg Stadt Schönebeck (Elbe)

Teilnehmerkreis Arbeitskreis zu 07.06.20

Wolke, Heinrich

Jensel Werner

Kuntz Herbert

Massied Heide

Kitzmann Harald

Jorde, Enrico

Dr. Rosenthal, Jochen

Schulze Werner

Rötze, Katja

Grossmann, Adrian

Teichlenburg, Michael

Silbermann, Udo

Betz, Eva

Brückner, Lutz

Janssen, Michael

Schumann, Detlev

Baier, Uwe

TWZ Wulke-Heinz-Gebis

DAZV F.-E.-Jessen

WV Bismark

AZV Bad Kösen

AZV untere Odra

Eigenbetrieb Maxxer Stadtschensleben

WAZV Bode-Wipper (Mitglied)

WV Bernburg

WV Jandeleben

AVH Untere Odra

AZV u. Siedlung

AV "Alte-Odra"

AVH, Untere Odra

ZV Oskar

ICU

KAV Jansen - Ahlert

SGSA